

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Finanzausschuss des Deutschen
Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Steuerrecht

Unser Zeichen: Ru/Da
Tel.: +49 30 240087-13
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

6. Oktober 2011

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Optimierung der Geldwäscheprävention
(BT-Drucksache 17/6804)**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Einladung als Sachverständige zu der Anhörung am 19. Oktober 2011.

Nachstehend erhalten Sie in Vorbereitung der Anhörung noch die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zu dem oben genannten Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.

Thomas Hund
stellv. Hauptgeschäftsführer

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
zur Optimierung der Geldwäscheprävention
(BT-Drs. 17/6804)**

und

**zur Stellungnahme des Bundesrats vom 8. Juli 2011
(BR-Drs. 317/11 (B))**

Abt. Berufsrecht

Telefon: +49 30 240087-13
Telefax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

6. Oktober 2011

I. Neuregelung der geldwäscherechtlichen Aufsicht

1. § 16 Abs. 3 und 4 GwG-E

a) Herausnahme der Steuerberaterkammern aus der präventiven Aufsicht

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Kammern der Freien Berufe und damit auch die Steuerberaterkammern aus dem Anwendungsbereich des § 16 Abs. 3 GwG, mit dem die anlassunabhängige präventive Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz auf alle Aufsichtsbehörden erstreckt wurde, wieder auszunehmen. Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt nachdrücklich diesen Gesetzesvorschlag und bittet den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, in dieser Frage dem Regierungsentwurf zu folgen. Für die Position der Bundesregierung sprechen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- Dritte EG-Geldwäscherichtlinie verlangt keine präventive Aufsicht

Art. 37 Abs. 1 der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie bestimmt nur, dass die zuständigen Behörden zumindest wirksam zu überwachen haben, dass die Verpflichteten die geldwäscherechtlichen Anforderungen einhalten. Nach Art. 37 Abs. 2 der Richtlinie müssen die Aufsichtsbehörden nur über angemessene Befugnisse verfügen, einschließlich des Rechts, Auskunft zu verlangen und Kontrollen durchzuführen.

Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie verlangt damit nicht zwingend eine anlassunabhängige präventive Aufsicht. Gefordert wird nur eine wirksame Aufsicht. Auch wenn sich die allgemeine Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern auf eine anlassabhängige repräsentive Aufsicht beschränkt, sind größere Missstände bei Steuerberatern nicht bekannt. Dies zeigt, dass eine Aufsicht auch dann wirksam sein kann, wenn sie ausschließlich repressiv ausgestaltet ist.

Auch aus der Formulierung „Kontrollen durchführen“ in Art. 37 Abs. 2 der Richtlinie folgt nicht zwingend, dass die Aufsicht anlassunabhängige Routinekontrollen umfassen muss. Denn auch bei der anlassabhängigen Aufsicht werden Kontrollen durchgeführt, nämlich dann, wenn Anhaltspunkte für einen Pflichtenverstoß vorliegen. In diesem Fall kann die Steuerberaterkammer von dem Kammermitglied nach § 80 Abs. 1 StBerG auch Auskunft und die Vorlage der Handakten verlangen. Die Anforderung des Art. 37 Abs. 2 der Richtlinie, dass den Aufsichtsbehörden auch das Recht zustehen muss, Auskunft zu verlangen, ist somit schon aufgrund der Regelung im Steuerberatungsgesetz erfüllt.

Es ist zwar richtig, dass die Einfügung des § 16 Abs. 3 GwG im Hinblick auf ein drohendes Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland erfolgt ist. Grund hierfür war aber allein, dass es bisher bei den Verpflichteten, über die die Länder die Aufsicht führen (z. B. Immobilienmakler, Juweliere, Spielbanken), an einer wirksamen Aufsicht fehlte bzw. die Länder über keine entsprechenden Aufsichtsmittel verfügten. Bei dem Vertragsverletzungsverfahren ging es dagegen nicht um die Freien Berufe.

Hierfür bestand auch kein Anlass, da bei den Freien Berufen die Vorgaben der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie zur Aufsicht durch den Gesetzgeber bereits umgesetzt wurden und die Aufsicht auf die Kammern der Freien Berufe übertragen wurde. Es ist daher auch nicht zu befürchten, dass bei einer Herausnahme der Kammern der Freien Berufe aus § 16 Abs. 3 GwG ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland erneut angestrengt werden könnte.

- **Aufsicht bei verkammerten Freien Berufen nur auf risikoorientierter Grundlage**

Die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie lässt es in Art. 37 Abs. 4 ausdrücklich zu, dass die Aufsicht im Fall der Kammern Freier Berufe auf risikoorientierter Grundlage durchgeführt wird. Wie die geringe Anzahl der Verdachtsanzeigen bei Steuerberatern zeigt, ist das Risikopotenzial hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sehr gering. Unter Risikogesichtspunkten besteht daher auch keine Notwendigkeit, eine umfassende präventive Aufsicht einschließlich der Möglichkeit verdachtsunabhängiger Routinekontrollen und Vor-Ort-Prüfungen in den Steuerberaterkanzleien zu installieren. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen, da nicht erforderlichen Belastung der Freien Berufe sollten die Spielräume, die die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie eröffnet, auch genutzt werden. Wenn die FATF die Richtlinie insoweit nicht für ausreichend hält, müsste zunächst die Richtlinie angepasst werden, bevor man das Geldwäschegesetz einseitig ändert.

- **Anlassunabhängige präventive Aufsicht unverhältnismäßig**

Eine umfassende präventive Aufsicht, die auch die Durchführung von verdachtsunabhängigen Routinekontrollen umfasst, ist unverhältnismäßig. Angesichts des geringen Geldwäscherisikos bei Steuerberatern ist eine solche „Aufrüstung“ der Aufsicht völlig unangemessen und sachlich nicht gerechtfertigt. Dies gilt erst Recht für die vorgesehene Möglichkeit, in den Steuerberaterkanzleien Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen. Offensichtlich geht auch der europäische Gesetzgeber davon aus, dass diese Form der Aufsicht bei den Freien Berufen unverhältnismäßig ist. Denn die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie schreibt in Art. 37 Abs. 3 die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen nur für Kredit- und Finanzinstitute und Casinos vor. Dies ist auch konsequent, da bei diesen Verpflichteten das Risiko, zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, im Vergleich zu den verkammerten Freien Berufen erheblich höher ist und daher nur bei diesen Verpflichteten eine verstärkte Aufsicht geboten erscheint.

Jedenfalls ist eine so weitgehende präventive Aufsicht (mit der Möglichkeit der Vor-Ort-Prüfung einschließlich des Rechts, die Kanzleiräume zu besichtigen) nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig, da mildere Aufsichtsmittel in Betracht kommen, die im Hinblick auf das nur geringe Risikopotenzial ausreichend und ebenfalls präventiver Natur sind. Zum einen beraten und informieren die Steuerberaterkammern mit Unterstützung der Bundessteuerberaterkammer die Berufsangehörigen im Rahmen der präventiven Aufsicht über die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Pflichten. Die Bundessteuerberaterkammer hat hierzu schon im Jahr 2009 Hinweise zur Anwendung des Geldwäschegesetzes herausgegeben, die die geldwäscherechtlichen Pflichten näher erläutern.

Zum anderen kommt als milderer Mittel die Installierung bestimmter Anzeigepflichten gegenüber den Steuerberaterkammern in Betracht. In diesem Sinne sieht bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 GwG-E). Eine solche Mitteilungspflicht könnte aber auch hinsichtlich der anderen internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 2 GwG eingeführt werden (z. B. Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und Methoden der Geldwäsche, ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten).

Sollte der Steuerberater dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, besteht der begründete Verdacht, dass er die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nicht hinreichend erfüllt. Dann ist es auch geboten, bei dem Berufsangehörigen eine weitergehende Überprüfung durchzuführen und Auskunft bzw. die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. Eine solche Befugnis steht den Steuerberaterkammern aber bereits nach dem Steuerberatungsgesetz zu (vgl. § 80 Abs. 1 StBerG). Eine gesonderte Regelung in § 16 Abs. 3 GwG ist hierfür daher nicht erforderlich.

Nicht zuletzt sieht der Regierungsentwurf in § 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG-E vor, dass die Bundessteuerberaterkammer anordnen kann, dass Steuerberater in Fällen erhöhten Risikos, insbesondere bei Geschäftsbeziehungen mit Staaten, die die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht erfüllen, verstärkte Überwachungs- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Auch hierbei handelt es sich um eine Form der präventiven Aufsicht, die aber gegenüber einer umfassenden, für alle Steuerberater geltenden anlassunabhängigen Aufsicht das mildere Mittel ist, da sie auf die wirklichen Risikofälle ausgerichtet ist und nicht nach der Rasenmähermethode alle Berufsangehörigen erfasst.

- **Keine Erhöhung der Anzahl der Verdachtsanzeigen durch anlassunabhängige präventive Aufsicht**

Die Installierung einer umfassenden präventiven Aufsicht wird nicht dazu führen, dass sich die Anzahl der Verdachtsanzeigen signifikant erhöhen wird. Denn der Grund für die relativ geringe Anzahl der Verdachtsanzeigen von Steuerberatern liegt nicht etwa in einer unzureichenden Aufsicht. Hierfür gibt es andere Gründe: Steuerberater können kaum erkennen, ob es sich um gewaschenes Geld handelt. Der Mandant kommt nicht mit Bargeld in die Kanzlei, sondern das Geld ist bereits in den legalen Geldkreislauf eingeschleust und in Buchgeld umgewandelt worden. Typisch für Geldwäsche ist zudem, dass durch komplexe Finanztransaktionen – über Landesgrenzen hinweg und Nutzung von Scheingesellschaften – die Spuren der Herkunft des Geldes verwischt wurden. Wenn erst dann der Steuerberater in Anspruch genommen wird, ist es für diesen kaum noch möglich, den kriminellen Hintergrund der Handlung zu erkennen.

Zudem liegt der Grund für die geringe Zahl der Verdachtsanzeigen vor allem darin, dass Steuerberater aufgrund des Berufsgeheimnisses zur Erstattung einer Verdachtsanzeige nicht verpflichtet sind, wenn dem Verdacht Informationen zugrunde liegen, die der Steuerberater im Rahmen der Rechts- und Steuerberatung sowie Prozessvertretung erhalten hat (§ 11 Abs. 3 GwG). Nicht zuletzt wenden sich Personen, die Geld waschen wollen, in der Regel nicht an einen Steuerberater, da sie wissen, dass es sich um einen seriösen Berufsstand mit einer strengen Berufsaufsicht handelt und der Steuerberater im ständigen Kontakt mit den Finanzbehörden steht, die ihrerseits zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen verpflichtet sind.

- **Erstreckung der präventiven Aufsicht auf die Kammern der Freien Berufe im Bundesrat umstritten**

Der Bundesrat hat zwar empfohlen, in die Regelung des § 16 Abs. 3 GwG auch die Kammern der Freien Berufe einzubeziehen. Diese Frage war zwischen den Ausschüssen des Bundesrats aber sehr umstritten. Der federführende Finanzausschuss hatte sich für den Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgesprochen und empfohlen, gegen den Regierungsentwurf keine Einwände zu erheben (BR-Drucksache 317/1/11, S. 21), konnte sich im Ergebnis aber nicht gegen den Wirtschafts- und Innenausschuss durchsetzen. Dies zeigt, dass das Meinungsbild unter den Ländern uneinheitlich ist und durchaus Chancen bestehen, dass sich der Bundesrat letztlich doch der Auffassung der Bundesregierung anschließt.

b) Einführung der Möglichkeit, die Ausübung des Berufs zu untersagen

Nach dem Vorschlag des Bundesrats sollen die Aufsichtsbehörden auch die Befugnis erhalten, die Ausübung des Berufs zu untersagen, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 6 GwG-E). Eine so weitreichende Sanktion, die in der Regel das Ende der beruflichen Existenz bedeutet, ist angesichts der nur geringen Betroffenheit der Steuerberater hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (s. o. unter I. 1a) völlig unverhältnismäßig, sodass hiergegen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Vor allem aber widerspricht die vorgesehene Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörden die Ausübung des Berufs untersagen können, grundlegend der Systematik der Berufsaufsicht bei Steuerberatern. Denn die Verhängung eines Berufsverbots ist nach dem Steuerberatungsgesetz ausschließlich den Berufsgerichten vorbehalten (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 4 und 5 StBerG). Die schärfste Sanktion, die die Steuerberaterkammer im Rahmen der allgemeinen Berufsaufsicht verhängen kann, ist die Erteilung einer Rüge. Dies setzt allerdings voraus, dass die Schuld des Steuerberaters nur gering ist, d. h. eine Rüge kommt nur bei leichteren Berufspflichtverletzungen in Betracht. Würde man die Möglichkeit zulassen, dass die Steuerberaterkammer die Ausübung des Berufs untersagen kann, würde dies zu dem widersprüchlichen Ergebnis führen, dass die Steuerberaterkammer eine solche Untersagungsverfügung bei einem Verstoß gegen das Geldwäschegesetz erlassen könnte, nicht dagegen bei schwerwiegenden berufsbezogenen Verfehlungen wie z. B. im Fall einer wiederholten schweren Steuerhinterziehung.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist offensichtlich den Vorschriften der Gewerbeordnung (vgl. § 35 GewO) nachgebildet. Die Regelung mag für Gewerbetreibende, die der Aufsicht der Länder unterliegen, in Betracht kommen. Für die Freien Berufe passt sie dagegen schon deswegen nicht, weil auf diese die Gewerbeordnung nach § 6 Abs. 1 GewO keine Anwendung findet. Auch ist die Regelung – wie oben bereits ausgeführt – mit den gewachsenen Strukturen der Berufsaufsicht bei den verkammerten Freien Berufen, bei denen die Verhängung eines Berufsverbots den Berufsgerichten vorbehalten ist, nicht vereinbar.

Wir teilen daher die Auffassung der Bundesregierung, dass dieser Vorschlag des Bundesrats nicht weiter verfolgt werden sollte.

2. § 16 Abs. 6 GwG-E

Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrats, in § 16 Abs. 6 Satz 1 GwG-E klarstellend die Worte „nach Information des Bundesministeriums der Finanzen“ einzufügen. Auch wir halten es für sachgerecht, dass die Feststellung der gleichwertigen Drittstaaten durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einheitlich für alle Verpflichteten getroffen wird, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass es insoweit zu unterschiedlichen Bewertungen kommt. Hinzu kommt, dass die Bundessteuerberaterkammer mangels eigener Erkenntnismöglichkeiten selbst nicht beurteilen kann, inwieweit die Regelungen zur Geldwäscheprävention z. B. für Steuerberater in Afrika oder Südamerika mit den inländischen Anforderungen vergleichbar sind. Es ist daher sinnvoll, wenn die Liste der gleichwertigen Drittstaaten durch das BMF erstellt wird und die Bundesberufskammern nach Veröffentlichung der Liste die Berufsangehörigen hierüber (z. B. über ihre Homepage) unterrichten.

II. Sonstige Vorschläge des Bundesrates

1. Zu Ziffer 4 (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG-E)

Der Bundesrat kritisiert zu Recht, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Gesetzesänderung über die Vorgaben der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie hinausgeht. Die Richtlinie sieht in Art. 13 Abs. 4 erhöhte Sorgfaltspflichten nur bei politisch exponierten Personen (PEP) vor, die im Ausland ansässig sind. Auch statuiert die Richtlinie keine Pflicht, den wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls auf eine PEP-Eigenschaft zu überprüfen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme richtigerweise darauf hingewiesen, dass die FATF in ihrem Prüfbericht nicht gefordert hat, sämtliche deutsche Vertragspartner auf eine PEP-Eigenschaft zu untersuchen. Es wurde lediglich angemahnt, die Regelung des § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG auch auf ausländische PEP mit inländischem Wohnsitz zu erstrecken.

Wir teilen die Einschätzung des Bundesrats, dass der deutsche Gesetzgeber nicht einseitig über die Vorgaben der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie hinausgehen sollte. Eine solche Überregulierung würde nicht nur einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Verpflichteten bedeuten. Sie ist auch nicht geboten, da keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei deutschen PEP bestehen und die Möglichkeiten, die PEP-Eigenschaft bei wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, eher gering sind.

Dem mit der Erweiterung der Prüfpflichten verbundenen erheblichen Aufwand stünde somit kein erkennbarer Mehrwert an Information gegenüber. Wir befürworten daher den Vorschlag des Bundesrats, von einer Gesetzesänderung abzusehen, solange die EG-Geldwäscherichtlinie nicht entsprechend geändert wird.

2. Zu Ziffer 6 (§ 9 Abs. 2 und 4 GwG-E)

a) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Wir halten den Vorschlag des Bundesrats, hinsichtlich der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten das Regel-Ausnahmeverhältnis dahingehend umzukehren, dass in der Regel eine solche Pflicht nicht besteht und die zuständigen Behörden nur in bestimmten Fällen die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen können, für sinnvoll. Der Gesetzesvorschlag trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der Gesetzesbegründung (Teil A, Ziff. VII Nr. 2, Bürokratiekosten für die Wirtschaft) von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – vor dem Hintergrund der Möglichkeit für kleinere Unternehmen eine Ausnahme zuzulassen – nur Verpflichtete mit einer Betriebsgröße von mehr als 100 Mitarbeitern, die eine zergliederte und arbeitsteilige Geschäftsstruktur aufweisen, betroffen sein sollen. Nach Schätzung der Bundesregierung soll es sich hierbei bundesweit nur um ca. 1.000 Verpflichtete handeln. Hinzu kommt, dass weder die Dritte EG-Geldwäscherichtlinie noch die FATF-Empfehlungen für alle Verpflichteten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zwingend vorschreiben. Vor diesem Hintergrund halten wir es für völlig ausreichend, wenn die zuständige Behörde in den Fällen, in denen aufgrund der Betriebsgröße und des Unternehmensgegenstandes ein erhöhtes Risiko besteht, die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ausnahmsweise anordnen kann.

Dabei verstehen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung so, dass die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch die zuständige Behörde sowohl im Wege einer Allgemeinverfügung als auch durch einen Individual-Verwaltungsakt erfolgen kann. Für diese Auslegung spricht, dass bei Steuerberatern das Recht, eine solche Anordnung zu erlassen, der Bundessteuerberaterkammer zustehen soll. Diese kann gegenüber den einzelnen Berufsangehörigen aber keine individuellen Verwaltungsakte erlassen, da die Steuerberater nicht direkt der Bundessteuerberaterkammer angehören, sondern nur Mitglieder der Steuerberaterkammern sind. Wir regen daher an, zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten auch durch eine Allgemeinverfügung angeordnet werden kann.

b) Sonstige interne Sicherungsmaßnahmen

Der Bundesrat schlägt vor, die Pflicht zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die geldwäscherechtlichen Pflichten auf solche Mitarbeiter zu beschränken, die mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen bzw. dem Abschluss einzelner Transaktionen befasst sind. Gleiches soll nach dem Vorschlag des Bundesrats auch für die Pflicht zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten gelten.

Der Vorschlag ist sachgerecht, da er eine unnötige Überregulierung vermeidet und zu einer Entbürokratisierung beiträgt. Die Unterrichts- und Prüfungspflicht macht nur hinsichtlich solcher Mitarbeiter Sinn, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Geldwäsche in Berührung kommen können. Dies ist aber nur bei solchen Beschäftigten denkbar, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung konkreter Transaktionen befasst sind, nicht dagegen z. B. bei einer Reinigungskraft oder einem Mitarbeiter im IT-Bereich. Die gebotene Eingrenzung des betroffenen Personenkreises sollte aus Gründen der Rechtssicherheit im Gesetzeswortlaut selbst und nicht nur in der Gesetzesbegründung erfolgen.

3. Zu Ziffer 7 (§ 14 Abs. 1 GwG-E)

Wir begrüßen ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrats, in § 14 GwG eine Regelung aufzunehmen, wonach die Kammern der Freien Berufe zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen nicht verpflichtet sind, wenn gemäß § 11 Abs. 3 GwG auch für die von ihnen beaufsichtigten Berufsgeheimnisträger keine Meldepflicht besteht. Wir teilen insoweit die Einschätzung des Bundesrats, dass bei einer Meldepflicht der Berufskammer der durch § 11 Abs. 3 GwG bezweckte Schutz der berufsständischen Verschwiegenheitspflicht umgangen würde. Auch spricht für eine solche Einschränkung der Sinn und Zweck der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz. Dieser besteht darin, die Rechtmäßigkeit des Handelns der zu beaufsichtigenden Person sicherzustellen. Dementsprechend ist eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsanzeige durch die Aufsichtsbehörde dann sachgerecht, wenn diese im Rahmen ihrer Aufsicht feststellt, dass der Verpflichtete zu Unrecht eine Verdachtsanzeige nicht erstattet hat. Aufgabe der geldwäscherechtlichen Aufsicht kann es hingegen nicht sein, im Falle einer rechtmäßig unterlassenen Geldwäscheverdachtsanzeige durch die zu beaufsichtigende Person eine ersatzweise Pflicht der Aufsichtsbehörde zur Erstattung einer Verdachtsanzeige zu statuieren. Dies würde nicht nur die berufliche Schweigepflicht konterkarieren, sondern auch dem Sinn und Zweck der Aufsicht widersprechen.